

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2024-0673

öffentlich

Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 25.06.2024 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Entscheidung)	11.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Upahl beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wie sie der Anlage als Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt

Im Juni 2024 traten umfangreiche Änderungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Kraft und auch die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) ist hinsichtlich der möglichen Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen angepasst worden. Beides führt dazu, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.12.2018 geändert werden muss bzw. hinsichtlich der auszahlenden Aufwandsentschädigungen geändert werden kann.

In der beiliegenden Synopse sind die gesetzlich notwendigen oder möglichen Änderungen alle abgebildet und zur leichteren Auffindbarkeit rot dargestellt. Die Angaben zur Höhe der Aufwandsentschädigungen entspricht den möglichen neuen Höchstsätzen nach der EntschVO M-V.

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen. Bei einer Entscheidung für den jeweiligen Höchstbetrag ergäben sich 390 € monatlich.

Anlage/n

1	3. Änd. HS Upahl (öffentlich)
2	Synopse zur 3. Änd. HS Upahl (öffentlich)

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom XX.XX.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.12.2018 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

(1) In § 6 „Ausschüsse“ werden

- In Absatz 2 Nr. 2 nach dem Wort „Ein“ das Wort „Ausschuss“ einfügt.
- In Absatz 3 die Worte „werden keine stellvertretenden Personen gewählt“ gestrichen und durch die Worte „sind keine Stellvertretungen vorgesehen“ ersetzt.

(2) In § 8 „Bürgermeister“ werden

- In Absatz 1 Satz 3 die Summenangabe „1.500 Euro“ gestrichen und durch die Summenangabe „1.800 Euro“ ersetzt.
- In Absatz 1 Satz 4 gestrichen.
- In Absatz 2 Nr. 10 wird nach der Summenangabe „3.000 Euro“ neu eingefügt „außer Auftragsvergaben“.
- In Absatz 2 Nr. 12 wird das Wort „Auftragsvergaben“ gestrichen und durch den Wortlaut „Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren“ ersetzt.

(3) In § 9 „Stellvertretung des Bürgermeisters“ werden

- In Absatz 2 die Summenangaben „300 Euro“ und „150 Euro“ gestrichen und durch die Summenangaben „360 Euro“ und „180 Euro“ ersetzt .
- In Absatz 4 die Summenangabe „1.000 Euro“ gestrichen und die Summenangabe „1.800 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Upahl, den XX.XX.2024

Steve Springer
Der Bürgermeister

(Siegel)

Synopse zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Juli 2024 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28.12.2018 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Er nimmt außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahr, die sich aus der KV M-V ergeben. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
1. Ein Bauausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern und
 2. Ein Ausschuss für Kultur und Soziales, bestehend aus 4 Mitgliedern,

denen folgende Aufgaben zugewiesen werden:

<u>Name</u>	<u>Aufgaben</u>
Bauausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestands und dessen Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten
Ausschuss für Kultur und Soziales	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten, der Kinder und Jugendlichen, und der Seniorinnen und Senioren

- (3) Für die Mitglieder in den Ausschüssen werden ~~keine stellvertretenden Personen gewählt~~ sind keine Stellvertretungen vorgesehen.
- (4) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Upahl gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6

KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~1.500,- €~~ **1.800 Euro** monatlich. ~~Aus Anlass der Fusion mit der Gemeinde Plüschow erhöht sich die monatliche Entschädigung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 um 150,- €.~~ Die Aufwandsentschädigung wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate eines Kalenderjahres fortgezahlt. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach §10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 3.000,- € im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 3.000 € im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert unter 3.000 €.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 10.000 € je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten bis 3.000 €.
 6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 3.000 €.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert bis 3.000 €.
 8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000 €.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 €.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 € **außer Auftragsvergaben.**

11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 6.000 € je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 6.000,- € je Fall.
 12. ~~Auftragsvergaben~~ **Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren** für und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 3.000,- € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000,- € im Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100,- €.
 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - a. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - b. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 16. Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 177 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugabote).
 17. Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Absatz 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 850 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen des Bürgermeisters zu unterrichten.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt ~~300,-€~~, **360 Euro** die der zweiten Stellvertretung ~~150,-€~~ **180 Euro** monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.

- (3) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Ablauf der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 1.000,- EUR für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Upahl, den XX.XX.2024

Steve Springer
Der Bürgermeister

(Siegel)